BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Bearb.: Mag. Stefan Koller
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

RHV Mittleres Saifental
Kaindorf 29
8224 Kaindorf

GZ: BHHF-112086/2016-40 Hartberg, am 19.01.2021

Ggst.: Reinhalteverband Mittleres Saifental, 8224 Kaindorf 29,
Erweiterung VKA Kaindorf BA 03

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 22.02.2021 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/VKA Kaindorf

Der Reinhalteverband Mittleres Saifental hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

1) Wasserrechtliche Bewilligung

aus dem Titel der Wiederverleihung (Postzahl 7/3875 des Wasserbuches Hartberg)

mit 7500 EW_{60} auf Gst.Nr. 919/1, 919/2, 1246/5, KG. Kaindorf, Gemeinde Kaindorf, samt direkter Einleitung in das betroffene Wassergut Pöllauer Saifen

Vorbewilligungen: Bescheid des Amtes der steiermärkischen Landesregierung vom 22.04.1994, GZ.: 3-33.20 S 394/1

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 28.09.2012, GZ.: 3.0-167/2012

Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 23.11.2016, GZ.: BHHF-112086/2016

Zweck der Anlage: Abwasserentsorgung

Maß der Wasserbenutzung: 60 l/s

Rechtsgrundlagen:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 12, 13, 32 (2) a, b, c, d, e, (3), 33 b

2) Wasserrechtliche Überprüfung

Der Reinhalteverband Mittleres Saifental hat die Fertigstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 23.11.2016, GZ.: BHHF-112086/2016, wasserrechtlich bewilligten Maßnahme mitgeteilt.

Unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtigen Anlage hat sich die zuständige Wasserrechtsbehörde von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

Rechtsgrundlage:

⇒ Wasserrechtsgesetz - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.:
§§ 98 und 121

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im Wasserrechtsverfahren:
- bestehende Wasserbenutzungsrechte
- Grundeigentum und dingliche Rechte

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.
Das ist nicht erforderlich bei:
⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden **im Wasserrechtsverfahren** die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller
(elektronisch gefertigt)